



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

Tagesstrukturen

Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben

Mai 2020



Inhalt

Einleitung	3
Tagesstrukturen – Angebote der Volksschule	4
Morgenbetreuung	4
Betreuung während der Blockzeiten	5
Mittagsbetreuung	5
Nachmittagsbetreuung	5
Rahmenbedingungen und Vorgaben	6
Allgemeine Vorgaben zu Angebot und Ausgestaltung	6
Unterschiede in der Ausgestaltung der Betreuung	6
Kosten	10
Aufsicht über die Betreuungsstätten	10
Überprüfung und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen	11
Abweichende Bestimmungen für Tagesschulen, Einzellösungen und zusätzliche Angebote	12
Tagesschulen	12
Einzellösungen/Tagesfamilien	12
Zusätzliche Betreuungsangebote	13
Weiterführende Informationen	14

Impressum

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

1. Auflage Mai 2020

© Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt

Bezug: https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen.html

Einleitung

Ein gut ausgebautes Angebot an Tagesstrukturen entspricht dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch aus pädagogischen Überlegungen bieten gut geführte Betreuungsangebote viele Vorteile: Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bietet Kindern Stabilität und Sicherheit und fördert die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht. Eine sinnvolle Ausgestaltung dieser zusätzlichen Betreuungsangebote bietet ergänzende Lernmöglichkeiten und Lernangebote.

In dieser Broschüre werden die verschiedenen Formen von unterrichtsergänzenden Betreuungsangeboten, die Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Vorgaben erläutert. Ergänzend dazu finden sich (blau hinterlegt) Hinweise auf weiterführende Informationen und Empfehlungen.



Tagesstrukturen – Angebote der Volksschule

Gemäss Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, während der Schulwochen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr bedarfsgerechte unterrichtsergänzende Betreuungsangebote einzurichten (§30a Abs. 2 VSG, §32a Abs. 1 VSV). Dabei haben die Gemeinden neben den jeweiligen rechtlichen Vorgaben auch den nötigen Freiraum, dieses Angebot individuell, auf die lokalen Gegebenheiten angepasst, aufzubauen und anzubieten.

Volksschulgesetz (VSG):

https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=412.100

Volksschulverordnung (VSV):

https://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=412.101

Mit unterrichtsergänzenden Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote gemeint, welche die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können (§ 30a Abs. 1 VSG). Dazu gehört auch die kostenlose unterrichtsergänzende Betreuung während der Blockzeiten (§27 Abs. 2 VSG, S. 5 «Betreuung während der Blockzeiten»).

Der Ausdruck «Tagesstrukturen» ist als Oberbegriff zu verstehen, der auch die Betreuung in Tagesschulen umfasst. Ansprechpartner für Fragen und Beratung zu unterrichtsergänzenden Tagesstrukturen vom Kindergarten bis zur Sekundarschule ist das Volksschulamt bzw. die jeweilige Gemeinde oder Schule.

Angebotspflicht bei Bedarf

Morgenbetreuung (ab 7.30 Uhr)
kostenpflichtig

Blockzeiten von 8 bis 12 Uhr
Die Betreuung während der Blockzeiten von 8 bis 12 Uhr muss immer kostenlos angeboten werden.*

Mittagsbetreuung (Mittagstisch)
kostenpflichtig

Nachmittagsbetreuung (bis 18 Uhr)
kostenpflichtig

VSA-Website Tagesstrukturen:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen.html

VSA-Website Tagesschulen:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen/Tagesschulen.html#a-content

VSA-Dokument Information Blockzeiten:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/stundenplaene_blockzeiten.html

Bei der Betreuung im Vorschulbereich (Krippen/Kitas, Tagesfamilien) spricht man von familienergänzender Betreuung. Ansprechpartner für Fragen und Beratung zur familienergänzenden Betreuung ist das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) bzw. die jeweilige Gemeinde oder Krippe/Kita.

AJB-Website Familienergänzende Betreuung:

<https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/leistungen-fuer-fachpersonen-institutionen-behoerden.html>

Morgenbetreuung

Eine Morgenbetreuung muss bei Bedarf von 7.30 Uhr bis zum Blockzeitenbeginn angeboten werden (vgl. § 32a Abs. 1 VSV). Sie ist für Eltern in der Regel kostenpflichtig. Die Gemeinde ist frei in der Ausgestaltung der Morgenbetreuung. Die Morgenbetreuung unterliegt keinen speziellen Vorgaben, auch nicht in Bezug auf die Ausbildung des eingesetzten Personals. Sie kann auch schon vor 7.30 Uhr angeboten werden. Die Obhut und Sicherheit der anvertrauten Kinder ist aber auf jeden Fall dem Alter der Kinder entsprechend durch die Betreuungspersonen zu gewährleisten.

Morgenbetreuung beschränkt sich in der Regel darauf, die Aufsicht über die Kinder wahrzunehmen, die vor Beginn der Blockzeiten zur Schule kommen. Da die Morgenbetreuung keinen spezifischen Vorgaben unterliegt, ist nicht zwingend eine speziell qualifizierte Betreuungsperson einzusetzen.

*Aus organisatorischen Gründen kann die Schulpflege die Blockzeit um maximal 20 Minuten verkürzen.

Betreuung während der Blockzeiten

Unter Blockzeiten versteht man im Kanton Zürich den Unterricht oder die unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags (§27 Abs. 2 VSG). Die Blockzeiten dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Wenn die Organisation einer Schule es erfordert, kann die Schulpflege die Blockzeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen (§26 Abs. 3 VSV).

Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote während der Blockzeiten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und kostenlos. Die Schule ist frei in der Ausgestaltung des Betreuungsangebotes. Insbesondere die musikalische Früherziehung (oft auch Musikalische Grundausbildung MGA genannt) oder die Aufgabenhilfe können auch im Rahmen der Blockzeiten angeboten werden (§ 16 Abs. 2 VSG und § 17 VSG). Eltern, die diese spezifischen Angebote für ihre Kinder nicht nutzen wollen, haben keinen Anspruch auf eine andere unentgeltliche Betreuung. Damit klar ist, wer die Betreuung der Schülerinnen und Schüler übernimmt, sind diesbezügliche Vereinbarungen der Schule mit den Familien erforderlich (An- bzw. Abmeldung).

Wenn während der Blockzeiten der Unterricht ausfällt – z. B. wegen einer gemeindeeigenen Weiterbildung – muss dies gegenüber den Eltern frühzeitig kommuniziert werden, damit diese eine Betreuung organisieren können. Können Eltern für ihre Kinder keine anderweitige Betreuung organisieren, hat die Schule im Rahmen der Verhältnismässigkeit ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen.

VSA-Dokument Information Blockzeiten:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/stundenplaene_blockzeiten.html

Mittagsbetreuung

Die Betreuung über Mittag beginnt nach den Blockzeiten und dauert bis zum Unterrichtsbeginn am Nachmittag. In der Regel ist sie kostenpflichtig. Die Mittagsbetreuung ist die am häufigsten in Anspruch genommene Betreuungsform und muss, abhängig vom Bedarf, an einzelnen oder an allen Wochentagen angeboten werden. Wird im Anschluss an die Mittagsbetreuung auch noch eine Nachmittagsbetreuung angeboten, so sind ab einem bestimmten, insbesondere zeitlichen Ausmass des wöchentlichen Betreuungsangebotes zusätzliche rechtliche Vorgaben zu beachten, welche auf S. 6ff «Rahmenbedingungen und Vorgaben» und auf S. 12ff «Abweichende Bestimmungen für Tagesschulen, Einzellösungen und zusätzliche Angebote» aufgeführt sind.

Das Mittagessen kann je nach Möglichkeit und Kosten selber hergestellt oder von einem Caterer (z. B. durch nahe gelegene Spitalküche, Altersheim oder Restaurant) geliefert werden.

Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung deckt die Zeit vom Beginn des Nachmittagsunterrichts bis 18 Uhr ab. Da ein Teil der Kinder am Nachmittag Unterricht hat, wird sie meist in zwei Blöcken angeboten: Der erste Block dauert bis zum Ende der zweiten Lektion des Nachmittagsunterrichts, der zweite Block daran anschliessend bis 18 Uhr. Den Gemeinden steht es frei, nach 18 Uhr weitere Betreuungsmöglichkeiten anzubieten.

Die Nachmittagsbetreuung muss, abhängig vom Bedarf, an einzelnen oder an allen Wochentagen angeboten werden. Sie ist in der Regel kostenpflichtig. Wird vor der Nachmittagsbetreuung noch Mittagsbetreuung angeboten, so sind ab einem bestimmten, insbesondere zeitlichen Ausmass des Betreuungsangebotes zusätzliche rechtliche Vorgaben zu beachten, welche auf S. 6ff «Rahmenbedingungen und Vorgaben» und auf S. 12ff «Abweichende Bestimmungen für Tagesschulen, Einzellösungen und zusätzliche Angebote» aufgeführt sind.

Schülerinnen und Schüler, die sich am Nachmittag in Tagesstrukturen aufhalten, haben Gelegenheit in dieser Zeit in einer ruhigen Umgebung die Hausaufgaben zu erledigen.



Rahmenbedingungen und Vorgaben

Allgemeine Vorgaben zu Angebot und Ausgestaltung

Angebotspflicht

Auf S. 4f «Tagesstrukturen - Angebote der Volksschule» wird aufgezeigt, welche Betreuungsformen möglich sind. Je nach Bedarf ist die Gemeinde verpflichtet, diese anzubieten.

Damit die Tagesstrukturen dem tatsächlichen Bedarf der Eltern gerecht werden, müssen diese von den Eltern für einzelne Wochentage und innerhalb eines Tages modular- wählbar sein (zum Beispiel ein Morgenmodul vor Unterrichtsbeginn, ein Mittagsmodul und bei gleichzeitigem Nachmittagsunterricht ein kurzes oder ohne Nachmittags- unterricht ein langes Nachmittagsmodul).

Für die Betreuung während der Blockzeiten gelten spezielle rechtliche Vorgaben (siehe S. 5 «Betreuung während der Blockzeiten»).

Bedarfsabklärung

Die Gemeinden sind gestützt auf §30a Abs. 2 VSG verpflichtet, den tatsächlichen und aktuellen Bedarf an Tagesstrukturen regelmässig bei den Eltern zu erheben. Wartelisten sind nur im Ausnahmefall und nur für kurze Zeit zulässig. Um Wartelisten zu vermeiden, ist es wichtig, den Bedarf für das jeweils nächste Schuljahr frühzeitig zu erheben.

Freiwilligkeit der Tagesstrukturen

Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig (§30a Abs. 4 VSG). Die Vorgabe an die Eltern, ein bestimmtes Mindestausmass an Betreuung in Anspruch zu nehmen, ist in Tagesschulen in bestimmten Fällen zulässig (siehe S. 12 «Tagesschulen»), in den anderen Fällen aber nicht. In Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnet werden, die obligatorisch zu besuchen sind (§30b Abs. 2 VSG). In diesem Falle müssen aber die betreffenden Gemeinden sicherstellen, dass ein Schulbesuch andernorts in der Gemeinde auch ohne obligatorische Betreuung möglich ist. Dass die Inanspruchnahme von Tagesstrukturen modular- wählbar ist, entspricht ebenfalls dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Elternbeiträge

Die unterrichtsergänzende Betreuungszeit während der Blockzeiten ist kostenlos (§27 Abs. 2 VSG). Für die weiteren Tagesstrukturen werden in der Regel Elternbeiträge erhoben, welche aber höchstens kostendeckend sein dürfen (§11 Abs. 4 VSG, §32a Abs. 4 VSV). Für die konkrete Regelung der Elternbeiträge muss durch die Gemeinde ein Elternbeitragsreglement (Gebührenordnung, Taxordnung) erlassen werden.

Standort und Weg zwischen Tagesstruktur und Schule

Tagesstrukturen werden wenn möglich in der näheren Umgebung der Schule oder im Schulhaus angeboten. Ist dies nicht möglich und der Weg zwischen Schule oder Kindergarten und Tagesstrukturangebot für alle oder bestimmte Kinder nicht zumutbar, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an (§32a Abs. 3 VSV). Dies kann beispielsweise ein Transport oder eine Begleitung der Kinder (z. B. am Mittag von der Schule zum Mittagstisch und zurück) sein. Die Kosten kann die Schulpflege in die allgemeine Tarifgestaltung (Elternbeiträge) einfließen lassen. Wenn die Schule zur Abdeckung der Tagesstrukturen einen Kinderhort in einer anderen Gemeinde bezieht, dürfen jedoch die Transportkosten nicht vollumfänglich auf die Tarife überwält werden.

Ist in einer Gemeinde mit mehreren Schuleinheiten der pro Schulstandort ermittelte Betreuungsbedarf zu gering, kann ein Betreuungsangebot an einem Standort konzentriert werden.

Ausschluss

Ein Ausschluss eines Kindes aus den Tagesstrukturen ist bei anhaltenden und erheblichen Regelverstössen als «Ultima Ratio»-Lösung zulässig, wenn Gespräche mit den Eltern und dem Kind wie auch andere Massnahmen über einen bestimmten Zeitraum nicht zu einer Änderung des Verhaltens geführt haben. Zu beachten ist, dass bei Kindern mit besonderen Betreuungsansprüchen – insbesondere bei Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen oder Kindergartenkindern – eine ihnen angepasste Ausgestaltung des Betreuungssettings im Vordergrund steht.

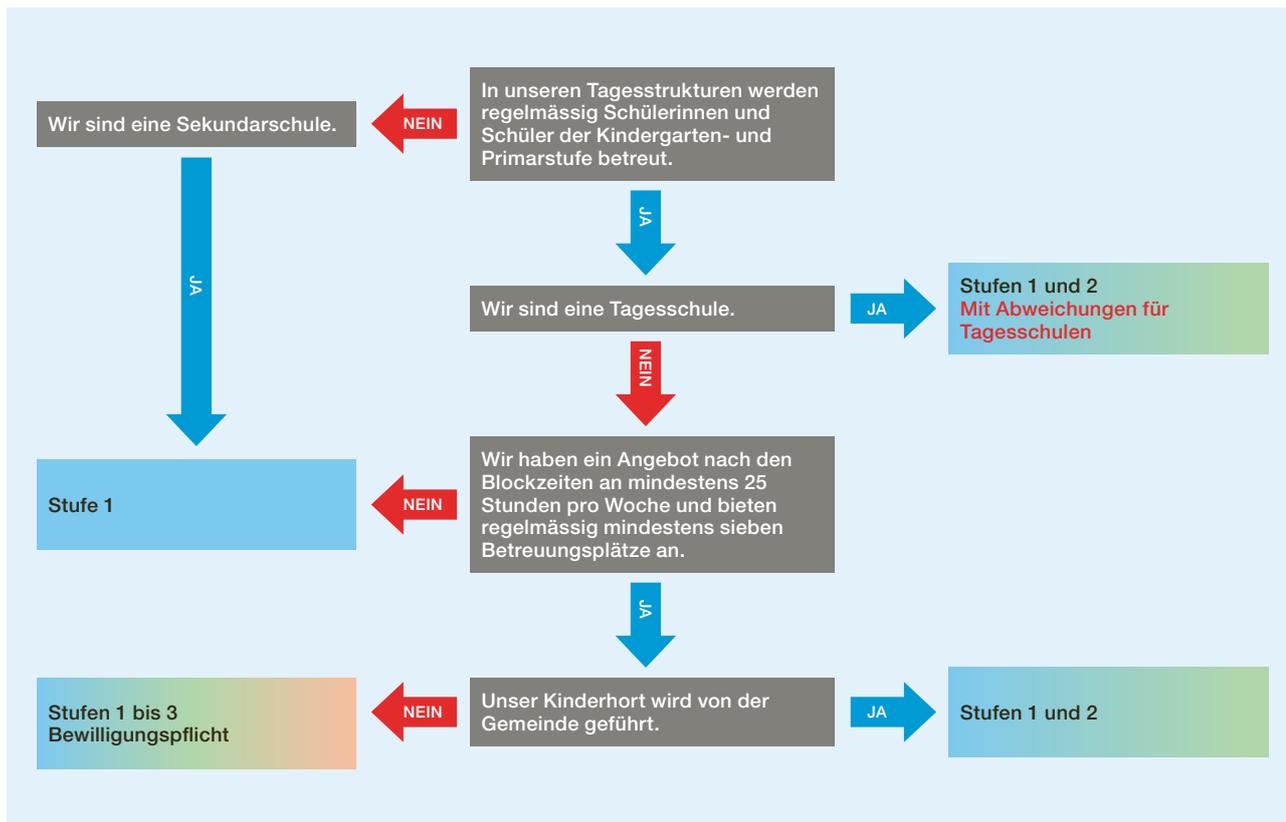
Ein Ausschluss aus den Tagesstrukturen ist zudem möglich, wenn Eltern wiederholt und trotz mehrmaliger Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.

Unterschiede in der Ausgestaltung der Betreuung

Die rechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Betreuung sind je nach Betreuungsangebot/Betreuungsform sowie Trägerschaft unterschiedlich. Für Tagesschulen gelten spezielle Bestimmungen.



Ausgestaltung der Betreuung und rechtliche Anforderungen



VSA-Website Tagesschulen:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen/Tagesschulen.html#a-content

	Vorgaben Stufe 1 Mindestansprüche	Vorgaben Stufe 2 Ergänzend zu Stufe 1: Betreuungsschlüssel, Gruppen- grösse und Berufsausbildung	Vorgaben Stufe 3 Ergänzend zu Stufe 2: bewilligungspflichtige Kinderhorte
Gilt für	<ul style="list-style-type: none"> Betreuungsangebote am Morgen und Vormittag der Kindergarten- und Primarstufe (Morgenbetreuung und Betreuung in den Blockzeiten) Betreuungsangebote der Sekundarschule Betreuungsangebote nach den Blockzeiten im kleinen Rahmen (weniger als 25 Stunden wöchentlich, nicht regelmässig sieben oder mehr Plätze) 	<p>Diese Vorgaben gelten – unabhängig von der Trägerschaft – für alle Kinderhorte/ Schülerclubs¹ der Kindergarten- und Primarstufe, in welchen mindestens 25 Stunden pro Woche Betreuung nach den Blockzeiten und regelmässig sieben oder mehr Plätze angeboten werden.</p> <p>Tagesschulen müssen diese Vorgaben unabhängig vom Ausmass der Betreuung einhalten. Sie können aber im Rahmen von §32e VSV in bestimmten Bereichen davon abweichen.</p>	<p>Kinderhorte/Schülerclubs, welche bewilligungspflichtig sind.</p> <p>Bewilligungspflichtig sind Kinderhorte der Kindergarten- und Primarstufe, in welchen mindestens 25 Stunden pro Woche Betreuung nach den Blockzeiten und regelmässig sieben oder mehr Plätze angeboten werden, und wenn sie nicht von einer Gemeinde geführt werden (private Trägerschaft). Dasselbe gilt für Horte in Privatschulen.</p>

¹ Die Begriffe Kinderhort und Schülerclub werden synonym verwendet. Ein Kinderhort oder Schülerclub bietet Tagesstrukturen, für welche die Gemeinde aufgrund der rechtlichen Vorgaben eine Angebotspflicht hat, aus einer Hand an: am Morgen vor Schulbeginn (Morgenhort), über Mittag (Mittagshort), sowie nachmittags nach Schulschluss und an unterrichtsfreien Nachmittagen (Nachmittagshort).

	Vorgaben Stufe 1 Mindestansprüche	Vorgaben Stufe 2 Ergänzend zu Stufe 1: Betreuungsschlüssel, Gruppen- grösse und Berufsausbildung	Vorgaben Stufe 3 Ergänzend zu Stufe 2: bewilligungspflichtige Kinderhorte
Rechtliche Ausgestaltung der Betreuung	Als Mindestvorgabe müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass alle Kinder, welche die örtliche Schule besuchen, auch die betreffende Tagesstruktur besuchen können und darin adäquat und altersentsprechend betreut werden. Dies gilt insbesondere für Kinder, die aufgrund ihres Alters (Kindergartenkinder) oder aufgrund besonderer pädagogischer Bedürfnisse besondere Betreuungsansprüche haben. Es ist im Einzelfall zu klären, ob hierfür besondere Massnahmen (zusätzliches Personal, organisatorische Vorkehrungen usw.) erforderlich sind.	Bezüglich Ausgestaltung des Angebotes gelten für die Betreuung nach den Blockzeiten zusätzlich besondere rechtliche Vorgaben (vgl. §32b VSV). Tagesschulen können in bestimmten Bereichen davon abweichen. Es handelt sich um spezifische Vorgaben zum Betreuungsschlüssel, zur Gruppengrösse und zur Berufsausbildung (§30e VSG und §§32c, d und f VSV). Tagesschulen müssen diese Vorgaben unabhängig vom Ausmass der Betreuung einhalten. Sie können aber im Rahmen von §32e VSV in bestimmten Bereichen davon abweichen.	Private Trägerschaften müssen zusätzlich die spezifischen Vorgaben zu den bewilligungspflichtigen Kinderhorten gemäss §30d VSG und der §§32g–m VSV einhalten.
Empfehlungen	Als Orientierungshilfe im Hinblick auf eine qualitativ gute Ausgestaltung des Betreuungsangebots können die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Vorgaben für alle Tagesstrukturen (Vorgaben Stufe 2, Vorgaben Stufe 3) sinngemäss beigezogen werden.		

Strafregisterauszug: Es wird empfohlen, die für bewilligungspflichtige Kinderhorte verbindliche Vorgabe, vor der Einstellung von Mitarbeitenden und danach alle vier Jahre einen aktuellen Strafregisterauszug beizuziehen (bei Minderjährigen ein aktueller Sonderprivatauszug, bei volljährigen Mitarbeitenden zusätzlich dazu ein Privatauszug), generell zu übernehmen.

Die altersdurchmischte Betreuungsgruppe ist ein Lernfeld für soziale Erfahrungen, das es zu nutzen gilt. Trotzdem ist zu beachten, dass kleine und grosse Kinder unterschiedliche Betreuungsbedürfnisse haben. Dies kann dazu führen, dass es aus Gründen des Kindeswohls besser ist, nicht alle Altersstufen in der gleichen Tagesstruktur zu betreuen.

VSA-Dokument Tagesstruktur für Sonderschülerinnen und -schüler:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/sonderschulung.html

VSA-Dokument Tagesstrukturen – Betreuungsschlüssel:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen.html

VSA-Dokument Tagesstrukturen – Bewilligungsgesuche für private Kinderhorte:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen.html

Jüngere und ältere Kinder

Für alle Tagesstrukturen, welche mehr als die Mindestvorgaben erfüllen müssen (Tagesstrukturen mit Vorgaben Stufe 2 und Tagesstrukturen mit Vorgaben Stufe 3), gilt §32c VSV. Danach sind insbesondere Kindergartenkinder als Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen einzu-stufen.

VSA-Dokument Tagesstrukturen – Betreuungsschlüssel:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen.html

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden wenn möglich in der Regelklasse unterrichtet (§33 Abs. 1 VSG). Entsprechend besuchen diese Schülerinnen und Schüler bei Bedarf auch Tagesstrukturen. Es ist im Einzelfall zu klären, ob hierfür besondere Massnahmen (zusätzliches Personal, organisatorische Vorkehrungen usw.) erforderlich sind.

Bei Tagesstrukturen, welche die Vorgaben des Betreuungsschlüssels gemäss §30e VSG einzuhalten haben (Tagesstrukturen mit Vorgaben Stufe 2 und Tagesstrukturen mit Vorgaben Stufe 3), gilt gemäss Abs. 1, dass bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Betreuungsansprüchen die Zahl der betreuten Kinder pro Gruppe zu verringern ist. Allfällige Ausschlussgründe sowie das Vorgehen vor dem Ausschluss werden im Reglement der Tagesstruktur festgehalten.

Kranke Kinder

Kranke Kinder können aus naheliegenden Gründen (Ansteckung usw.) nicht in Tagesstrukturen betreut werden. Entsprechend kann in einem Tagesstruktur-Reglement festgehalten werden, dass kranke Kinder zu Hause betreut werden müssen. Es ist Sache der Eltern, für solche Fälle Vorkehrungen zu treffen.

Räumlichkeiten und Umgebung

Für bewilligungspflichtige Kinderhorte (Tagesstrukturen mit Vorgaben Stufe 3) gelten zudem gemäss §32k VSV spezifische Vorgaben.

VSA-Dokument Tagesstrukturen – Bewilligungsgesuche für private Kinderhorte:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen.html

Allen Kinderhorten wird empfohlen, den Innenbereich wohnlich, kindgerecht und praktisch auszubauen. Die Räume sollen ausreichend Tageslicht aufweisen und sich für das Nebeneinander verschiedener Aktivitäten eignen: Essen, Spielen, Erledigen von Hausaufgaben und Rückzug. Toiletten und Lavabo (z. B. zum Zähne putzen) sollten in unmittelbarer Nähe sein.

Findet die Betreuung im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe statt, steht den Kindern auch das umliegende Schulhausareal zur Verfügung. Die Aufenthaltsmöglichkeiten im Aussenbereich sind klar zu definieren. Die Aufsicht muss auch im Aussenbereich gewährleistet sein.

Bezüglich Anforderungen an und Abnahme von Räumlichkeiten und Innenausbau sollte frühzeitig die Bau- und Feuerpolizei konsultiert werden. Bezüglich Vorgaben im Umgang mit Lebensmitteln (Melde- und Bewilligungspflicht) sollte zudem das kantonale Labor Zürich kontaktiert werden. Weiter müssen allenfalls auch kommunale Vorgaben beachtet werden.

Kosten

Es liegt im Ermessen der Gemeinden, in welchem Umfang sie sich an der Finanzierung der Tagesstrukturen beteiligen. Oft übernehmen sie einen Teil der Kosten, beispielsweise indem sie Räume unentgeltlich zur Verfügung stellen, Tarife subventionieren oder Defizitgarantien übernehmen.

Die Personalkosten machen den grössten Anteil der Gesamtkosten aus. Erst die definitiven Anmeldungen lassen eine verbindliche Planung des Personaleinsatzes und der damit verbundenen Kosten zu. Damit verlässlich geplant werden kann, ist es möglich, von den Eltern grundsätzlich eine Anmeldung für ein Schuljahr zu verlangen – allerdings muss die Möglichkeit einer Kündigung jeweils per Ende Semester gewährt werden.

Elternbeiträge

Die Betreuung während der Blockzeiten ist kostenlos. Die Elternbeiträge für die weiteren Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein (§ 32a Abs. 4 VSV). Es steht den Gemeinden frei, das Tagesstrukturangebot teilweise zu subventionieren und tiefere Elternbeiträge (z. B. abgestuft nach den finanziellen Verhältnissen, Reduktionen für mehrere Kinder) zu verlangen. Dazu sind kommunale Regelungen notwendig.

Aufsicht über die Betreuungsstätten

Die Aufsicht über die Betreuungsstätten ist – abhängig von Trägerschaft und Umfang der Betreuung – unterschiedlich organisiert.

Angebote der Gemeinde (Trägerschaft)

Tagesstrukturen, die von Gemeinden geführt werden, sind nicht bewilligungspflichtig. Die Schulpflege ist zuständig für die Aufsicht. Bei Einheitsgemeinden kann auch eine andere Behörde innerhalb der Gemeinde für die Aufsicht bestimmt werden.

Angebote mit privater Trägerschaft, welche im Auftrag der Schule Tagesstrukturen anbietet

Ist der private Kinderhort nicht bewilligungspflichtig, hat aber einen Auftrag der Schule, so ist im Rahmen der Aufsicht sicherzustellen, dass bezüglich Betreuung der Minimalstandard (siehe S. 6ff «Unterschiede in der Ausgestaltung der Betreuung») eingehalten wird.

Die Schule kann auch Dritte (Private) mit der Führung der Tagesstrukturen beauftragen. Dann hat die Gemeinde ebenfalls eine Aufsichtsfunktion.

Angebote mit privater Trägerschaft

Bei bewilligungspflichtigen privaten Kinderhorten – Kinderhorte für Kinder der Kindergarten- und Primarstufe mit wöchentlich mindestens 25 Stunden Betreuung nach den Blockzeiten und sieben oder mehr Plätzen (Tagesstrukturen mit Vorgaben Stufe 3) – ist die Standortgemeinde² zuständig für Aufsicht und Bewilligung (§ 30c Abs. 1 VSG).

In beiden Fällen hat die Standortgemeinde im Rahmen der Aufsicht zudem sicherzustellen, dass die allgemeinen Vorgaben zu Angebot und Ausgestaltung (siehe S. 6ff «Unterschiede in der Ausgestaltung der Betreuung») eingehalten sind.

Die für die Aufsicht zuständige Stelle hat die Verantwortung, dass dieselbe gut organisiert ist und funktioniert. Gemäss Art. 19 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) muss die Aufsichtsbehörde im Kinderhort mindestens alle zwei Jahre einen Aufsichtsbesuch vornehmen.

Die Standortgemeinden melden dem Volksschulamt Name und Adresse sowie die Trägerschaft der privaten bewilligungspflichtigen Kinderhorte auf ihrem Gebiet (§ 30c Abs. 7 VSG).

² Mit «Standortgemeinde» wird die Gemeinde bezeichnet, in welcher der Kinderhort liegt. Nicht bedeutsam ist der Sitz oder Wohnsitz der Trägerschaft des Kinderhortes. Welche Behörde innerhalb der Standortgemeinde zuständig sein soll, entscheidet die Gemeinde.

Überprüfung und Weiterentwicklung der Tagesstrukturen

Auslastung, Kostenentwicklung, Rückmeldungen von Eltern, Kindern und Personal, neue Bedarfserhebungen und allfällige weitere Faktoren beeinflussen die Entwicklung des Angebots an Tagesstrukturen. Der Erfolg des Betreuungsangebots ist in regelmässigen Abständen (z. B. jährlich, mit ergänzenden Abklärungen zur Zufriedenheit usw.) zu überprüfen. Die wichtigsten Messgrössen sind die Qualitätsüberprüfung durch die Aufsichtsinstanz, die Anzahl Kinder, die das Betreuungsangebot nutzen und die Kosten. Eine weitere Messgrösse ist die Überprüfung gesetzter Ziele, z. B. Massnahmen für eine qualitative Verbesserung der inhaltlichen Gestaltung oder der Erfolg eines speziellen Betreuungsangebots.

Um dem Anspruch der Eltern laufend gerecht zu werden, sind auch nach der ersten Bedarfsabklärung die Bedürfnisse der Eltern regelmässig zu erfragen.

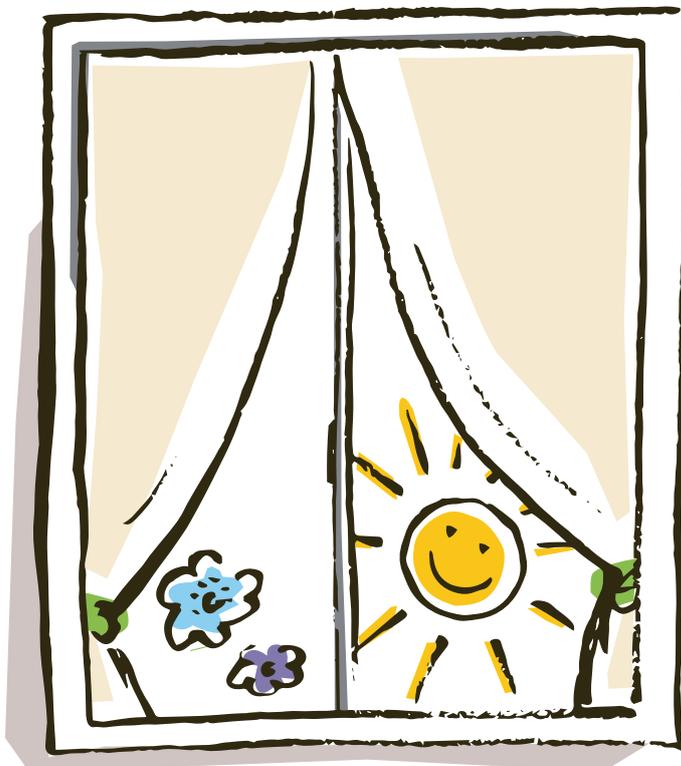
Falls die Gemeinde Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragt, ist es im Interesse beider Parteien eine gegenseitige Leistungsvereinbarung zu treffen. Darin können folgende Punkte geregelt werden:

- welche Leistungen die Trägerschaft im Auftrag der Gemeinde zu erbringen hat,
- welche Rahmenbedingungen von der Trägerschaft bei der Leistungserbringung einzuhalten sind,
- welche Leistungen die Gemeinde erbringt und in welchem Ausmass,
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.

Die für die Aufsicht zuständigen Stellen überprüfen die Einhaltung rechtlicher und allenfalls weiterer Vorgaben und Vereinbarungen. Sie ordnen bei Beanstandungen geeignete Massnahmen zu deren Beseitigung und zur Verbesserung an.

QuinTaS – Qualität in Tagesschulen/Tagesstrukturen:

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen/Tagesschulen.html#a-content



Abweichende Bestimmungen für Tagesschulen, Einzellösungen und zusätzliche Angebote

Tagesschulen

Die auf S. 7ff «Rahmenbedingungen und Vorgaben» aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für Tagesschulen. Für Tagesschulen gelten jedoch gemäss Volksschulgesetz und -verordnung zusätzlich abweichende Bestimmungen.

Unterricht und Betreuung

In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen in einem gesamtpädagogischen Konzept miteinander verbunden. Die Betreuung wird an mehreren Tagen pro Woche angeboten (§30b Abs. 1 VSG).

Obligatorische Betreuungszeiten

Gemäss Volksschulgesetz kann in Tagesschulen der Besuch bestimmter Betreuungsangebote für obligatorisch erklärt werden. Damit der Grundsatz der Freiwilligkeit des Besuchs von Tagesstrukturen gewahrt ist, muss in der entsprechenden Gemeinde auch ein Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich sein (§30a Abs. 4 VSG, §30b Abs. 2 und 4 VSG).

Die Dauer der Mittagspause einer Schule ist grundsätzlich so zu bemessen, dass Schülerinnen und Schüler die Mittagszeit zu Hause verbringen können. An Tagesschulen mit obligatorischer Mittagsbetreuung kann die Dauer der Mittagspause angemessen verkürzt werden, weil die Kinder keinen Schulweg zurücklegen müssen (§30b Abs. 3 VSG).

In der Praxis besteht in Tagesschulen zum Teil nicht durchgängig ein Angebot für alle Schultage der Woche. Insbesondere am Mittwochnachmittag findet zuweilen keine Betreuung oder nur eine Betreuung in Form einer Einzellösung statt.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, wie viele Betreuungsangebote an Tagesschulen sie für obligatorisch erklären wollen.

Die Möglichkeit der verkürzten Mittagspause bei obligatorischer Mittagsbetreuung führt zu einem grösseren Spielraum in der Ausgestaltung des Tagesschulablaufs. Insbesondere kann der Nachmittagsunterricht früher beginnen, sodass diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach Schulschluss keine Betreuung mehr benötigen, früher nach Hause zurückkehren oder anderweitige Verpflichtungen (z. B. ausserschulische Sportanlässe oder Musikstunden) wahrnehmen können.

Betreuungsschlüssel und Betreuungspersonal

Im Gegensatz zu den anderen Tagesstrukturen sind in Tagesschulen nach den Blockzeiten die Vorgaben gemäss §30e VSG und §§32c, 32d und 32f VSV zur Gruppengrösse und zur Berufsausbildung unabhängig vom Ausmass der angebotenen Betreuung immer einzuhalten.

Für Tagesschulen sind jedoch Abweichungen in folgenden Situationen möglich: während der Dauer der Mittagsverpflegung, in Kursen und in Einzelfällen bei offenen Angeboten (§32e Abs. 1 VSV). Zudem kann eine Lehrperson eine ganze Klasse alleine betreuen, wenn sie diese regelmässig unterrichtet (§32 e Abs. 2 VSV).

VSA-Dokument Tagesstrukturen – Betreuungsschlüssel

https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/tagesstrukturen.html

Schulgeld

Mit Einwilligung der beteiligten Gemeinde ist es möglich, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Tagesschule in einer anderen Gemeinde besuchen kann. Das Schulgeld geht zulasten der Gemeinde des Wohnortes (§30b Abs. 5 VSG).

Über den Aufbau und Betrieb einer Tagesschule informiert eine separate Broschüre («Die Tagesschule – von der Idee bis zur Einführung»).

VSA-Website Tagesschulen

www.vsa.zh.ch/tagesschulen

Einzellösungen/Tagesfamilien

Vor allem in kleinen Gemeinden kann der ermittelte Betreuungsbedarf zu gewissen Zeiten so gering sein, dass sich ein institutionalisiertes Angebot aus finanziellen Gründen nicht rechtfertigen lässt. Liegt der ermittelte Betreuungsbedarf bei weniger als zehn Kindern pro Schule, kann die Gemeinde für den betreffenden Zeitraum Einzellösungen wie zum Beispiel die Betreuung durch eine Tagesfamilie anbieten. Auch dann ist es jedoch Pflicht der Gemeinde, die Eignung der Einzellösung für die vorgesehenen Betreuungsaufgaben nach vernünftigem Ermessen zu beurteilen.

Ein Betreuungsplatz in einer Tagesfamilie ist eine individuelle und flexible Lösung. Tagesfamilien betreuen ein

Kind oder mehrere Kinder bei sich zu Hause. Die Betreuung erfolgt in der Regel entsprechend den familiären Gegebenheiten.

Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden (Art. 12 Abs. 1 PAVO). Eine Familie wird zur meldepflichtigen Tagesfamilie:

- falls sie Kinder unter 12 Jahren betreut,
- mindestens ein Tageskind zweieinhalb oder mehr Tage/Nächte pro Woche anwesend ist (praxisgemäss entsprechend 20 oder mehr Stunden, Tages- und Nachtstunden zählen gleich),
- die Betreuung gegen Entgelt erfolgt.

Es dürfen höchstens fünf Tageskinder gleichzeitig betreut werden (§9 der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung).

Für die Meldung und Aufsicht von Tagesfamilien sind die Standortgemeinden zuständig (§ 14 der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge).

AJB-Website Tagesfamilien

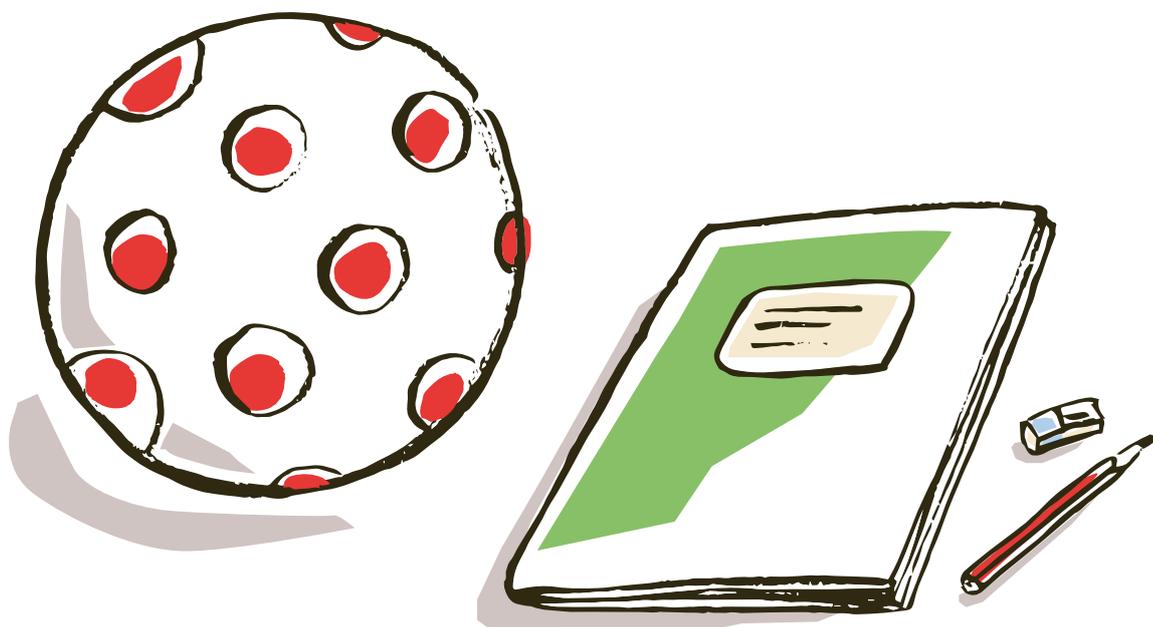
<https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/leistungen-fuer-fachpersonen-institutionen-behoerden/feb.html>

Die Gemeinde kann über die kantonale Website mit Angeboten für Familien (www.lotse.zh.ch), über die Fachstelle Pflegekinder der Stadt Zürich (www.stadt-zuerich.ch/pflegekinder), aber auch beispielsweise über einen Zweckverband, einen Tagespflegeplatz vermitteln. Diese Institutionen sind gut organisiert und verfügen über die nötige Erfahrung (Rekrutierung/Vermittlung, Meldepflicht, Ausbildung, vertragliche Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagesfamilien usw.).

Eine andere Form von Einzellösung besteht darin, dass die Schule dem Kind ermöglicht, ein nahe gelegenes Betreuungsangebot einer anderen Schule zu nutzen.

Zusätzliche Betreuungsangebote

Gemäss Volksschulverordnung müssen Betreuungsangebote während der Schulzeit von 7.30 bis 18 Uhr zur Verfügung stehen. Die Gemeinden können jedoch auch darüber hinaus Betreuungsangebote anbieten. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dies von Eltern insbesondere bei Unterrichtsausfällen und in den Ferien erwünscht.



Weiterführende Informationen

Links Bildungsdirektion Kanton Zürich:

Website Bildungsplanung

mit Informationen zum Monitoringbericht familien- und unterrichtsergänzende Betreuung:

https://bi.zh.ch/internet/bildungsdirektion/de/unsere_direktion/bildungsplanung/arbeitenundprojekte/monitoring_feb_ueb.html

Website Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB)

mit Informationen zur familienergänzenden Betreuung:

<https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/leistungen-fuer-fachpersonen-institutionen-behoerden/feb.html>

Webseite Volksschulamt (VSA)

mit Informationen zu schulergänzenden Tagesstrukturen im Kanton Zürich:

www.vsa.zh.ch > Tagesstrukturen

Broschüre «Die Tagesschule – von der Idee bis zur Einführung»

mit Informationen zum Aufbau und Betrieb einer Tagesschule:

www.vsa.zh.ch/tagesschulen

Weitere Links:

Website Sozialdepartement Stadt Zürich

mit Informationen zur Kinderbetreuung in Zürich:

<https://www.stadt-zuerich.ch/kinderbetreuung>

Website Schulamt Stadt Zürich

mit Informationen zum Projekt «Tagesschule 2025»:

<https://www.stadt-zuerich.ch/tagesschule2025>

Website Departement Schule und Sport der Stadt Winterthur

mit Informationen zur schulergänzenden Betreuung:

<https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/bildung-und-schule/schulergaenzende-betreuung>

Website Netzwerk Kinderbetreuung

Zusammenschluss von Verbänden, Städten und Kantonen, Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen, Träger-schaften und Unternehmen für eine qualitativ hochstehende familien- und schulergänzende Kinderbetreuung:

<https://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/de/>

Website Verband Kinderbetreuung Schweiz

Kompetenzzentrum für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Unterstützung für Kindertagesstätten, Tagesfamilienorganisationen und schulergänzende Angebote:

<https://www.kibesuisse.ch>

Website Schweizerischer Verband für schulische Tagesbetreuung

Zusammenschluss von kantonalen und regionalen Dachverbänden, Tagesschulen, Tagesstrukturen und deren Trägern sowie Organisationen, die keine schulischen oder schulergänzenden Betreuungsangebote führen, für den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der verschiedenen Bildungs- und Betreuungsangebote wie Mittagstische, Tageshorte, Tagesstrukturen, Tagesschulen:

<http://www.bildung-betreuung.ch>

Webweiser zu Jugend, Familie und Beruf

<http://www.lotse.zh.ch/home/>

Website Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales mit Lohnempfehlungen:

<https://savoirsocial.ch/de/allgemeine-berufsinformationen/empfehlungen>



